

Beschlüsse des StuRa in seiner neunten Legislatur (01.10.2021 - 30.09.2022) – Stand: 22.07.2022

Diese Übersicht enthält die inhaltlichen Positionierungen, die Änderungen von Satzungen und Ordnungen sowie die Fragestellungen von Urabstimmungen, die im StuRa beschlossen wurden, sowie weitere wichtige Beschlüsse. Nicht aufgeführt sind die Ergebnisse der Wahlen von Mandatsträger*innen im StuRa (wie Kommissionsmitglieder, Referent*innen) oder Finanzbeschlüsse (beide werden an anderer Stelle dokumentiert) oder Wahltermine (diese werden vom Wahlausschuss bekanntgegeben)

Sitzungsübersicht

19.10.21	
136. Sitzung des Studierendenrates	5
1) Aufhebung des StuRa-Beschlusses zur Einrichtung des Arbeiterkindreferates als reguläres Referat	
2) Beschluss zu Impfungen an der Universität	
02.11.21	
137. Sitzung des Studierendenrates	5
1) Fortsetzung der Theaterflatrate und ihre Modalitäten	
16.11.21	
138. Sitzung des Studierendenrates	5
1) Feuerzangenbowle	
2) Termin der OB-Wahl	

3) Präsenz nicht um jeden Preis	
30.11.21	
139. Sitzung des Studierendenrates	6
1) Nextbike-Stationen	
2) Stelle für Englische Öffentlichkeitsarbeit	
30.11.21	
141. Sitzung des Studierendenrates	6
1) Haushalt	
2) Wunschzettel der VS für den Weihnachtsmann	
3) Durchführung von Wahlen	
11.01.22	
142. Sitzung des Studierendenrates	8
1) Mittel für den Hochschulsport	
25.01.22	
143. Sitzung des Studierendenrates	8
1) Aufhebung der Schlichtungsordnung	
2) Sitzungstermine für das SoSe	
08.02.22	
144. Sitzung des Studierendenrates	9
1) Änderung der Organisationssatzung	

- 2) Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Mittellatein / Mittelalterstudien
- 3) Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Japanologie
- 4) Neufassung der Satzung des Fachschaftrats Jura
- 5) Anpassung der Aufwandsentschädigungsordnung
- 6) Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik
- 7) Behandlung von Schwangerschaftsabbrüchen in der medizinischen Lehre
- 8) Unterstützung des Bündnisses „Heidelberg Solidarisch“
- 9) Fortsetzung der Theaterflatrate
- 10) Auflösung des Referats für Öffentlichkeitsarbeit

15.02.22

145. Sitzung des Studierendenrates 64

- 1) Universitäre Nutzung des „Faulen Pelz“

10.05.22

147. Sitzung des Studierendenrats 64

- 1) Verurteilung queerfeindlicher Schmierereien in der Altstadt

24.05.22

148. Sitzung des Studierendenrats 65

- 1) Internationalisierung der Universitäts-Kommunikation auf allen Ebenen

06.07.22

149. Sitzung des Studierendenrats 65

1) Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung

2) Klimaneutrale Energieversorgung

21.06.22

150. Sitzung des Studierendenrats

75

1) Unterstützung der Demo gegen Studiengebühren

2) Studentische Partizipation an der OB-Wahl

3) Kostenfreie Menstruationsprodukte

05.07.22

151. Sitzung des Studierendenrats

76

1) Übermalen von Hakenkreuzen in Büchern der Bibliothek

19.07.22

152. Sitzung des Studierendenrats

76

1) Theater-Flatrate

2) BAföG-Reform

3) Gebets- und Meditationsraum in der Altstadt

Datum	Beschluss		Mitteilungsblatt
19.10.21	136. Sitzung des Studierendenrates	<ol style="list-style-type: none"> 1) Aufhebung des StuRa-Beschlusses zur Einrichtung des Arbeiterkindreferates als reguläres Referat 2) Beschluss zu Impfungen an der Universität 	
	Aufhebung des StuRa-Beschlusses zur Einrichtung des Arbeiterkindreferates als reguläres Referat	Der StuRa hebt seinen Beschluss zur Einrichtung eines Arbeiterkindreferats als reguläres Referat vom 13.07.2021 nach Kritik durch die Rechtsaufsicht auf.	
	Beschluss zu Impfungen an der Universität	Der StuRa beschließt die Unterstützung der Impfkampagne der Universität	
02.11.21	137. Sitzung des Studierendenrates	<ol style="list-style-type: none"> 1) Fortsetzung der Theaterflatrate und ihre Modalitäten 	
	Fortsetzung der Theaterflatrate und ihre Modalitäten	Der StuRa stimmt für die Fortsetzung der Theaterflatrate in ihrer weitreichendsten Variante. Außerdem stimmt der StuRa für die Durchführung einer Umfrage unter Studierenden, ob die Theaterflatrate über den Probezeitraum hinaus weitergeführt werden soll.	
16.11.21	138. Sitzung des Studierendenrates	<ol style="list-style-type: none"> 1) Feuerzangenbowle 2) Termin der OB-Wahl 3) Präsenz nicht um jeden Preis 	
	Feuerzangenbowle	Der StuRa spricht sich dafür aus, dass der Film „die Feuerzangenbowle“ aufgrund seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus an der Universität nur noch im Zusammenhang mit einer Kontextuierung gezeigt wird.	

	Termin der OB-Wahl	Der StuRa fordert, dass die Oberbürgermeister*in-Wahl in Heidelberg in der Semesterzeit stattfinden soll.	
	Präsenz nicht um jeden Preis	Der StuRa spricht sich für die Möglichkeit hybrider Lehrveranstaltungen und gegen eine Pflicht zur Vollpräsenz während der Pandemie aus.	
30.11.21	139. Sitzung des Studierendenrates	<ol style="list-style-type: none"> 1) Nextbike-Stationen 2) Stelle für Englische Öffentlichkeitsarbeit 	
	Nextbike-Stationen	Der StuRa beschließt entsprechend des Vertrags mit Nextbike verschiedene Standorte für neue Nextbike-Stationen.	
	Stelle für Englische Öffentlichkeitsarbeit	Der StuRa beschließt die Einrichtung einer Stelle für englischsprachige Öffentlichkeitsarbeit.	
30.11.21	141. Sitzung des Studierendenrates	<ol style="list-style-type: none"> 1) Haushalt 2) Wunschzettel der VS für den Weihnachtsmann 3) Durchführung von Wahlen 	
	Haushalt	Der StuRa beschließt den Haushalt der VS für das Jahr 2022.	

	<p><u>Wunschzettel für den Weihnachtsmann</u></p>	<p>Der StuRa wünscht sich folgende Dinge vom Weihnachtsmann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weltfrieden 2. Vollbesetztes Präsidium 3. Vollständige Anwesenheit im StuRa 4. Verbot von Lügen und Verschleierungen bei Wahlvorschlägen 5. Freibier für Studis 6. Unendlich Freiversuche für Klausuren 7. 80 Semester Regelstudienzeit 8. BAföG für Aale 9. Kostenfreie Latinum- und Graecumkurse 10. Auslandssemester am Nordpol 11. Streichelzoo im Marstall 12. Leichte Klausuren 13. 4-Lagiges Toilettenpapier in Unigebäuden 14. 3G-Polizei mit Drohnen aufrüsten 15. Hochschulweites Gender-Gaga 16. MathPhysTheo 	
	<p>Durchführung von Wahlen</p>	<p>Der StuRa beschließt, dass die StuRa-, FSR- und FR-Wahlen im Winter- und Sommersemester digital durchgeführt werden.</p>	

11.01.22	142. Sitzung des Studierendenrates	1) Mittel für den Hochschulsport	
	Mittel für den Hochschulsport	Der StuRa fordert, einen Teil der zur Aufarbeitung von coronabedingten Lernrückständen vom Land zur Verfügung gestellten Mittel zur Verbesserung des Angebots des Hochschulsports zu nutzen.	
25.01.22	143. Sitzung des Studierendenrates	1) Aufhebung der Schlichtungsordnung 2) Sitzungstermine für das SoSe	
	Aufhebung der Schlichtungsordnung	Der StuRa beschließt die Aufhebung der Schlichtungsordnung, da die Regelungen in die OrgS übertragen wurden.	
	Sitzungstermine für das SoSe	Der StuRa beschließt folgende Sitzungstermine für das Sommersemester: Dienstag, 26.04.2022 Dienstag, 10.05.2022 Dienstag, 24.05.2022 Dienstag, 07.06.2022 (nach Pfingstmontag) => 1. Finanztermin Dienstag, 21.06.2022 => 2. Finanztermin Dienstag, 05.07.2022 Dienstag, 19.07.2022 (Dienstag, 02.08.2022) Ausweichtermin, da letzter Vorlesungstag	

08.02.22	144. Sitzung des Studierendenrates	<ol style="list-style-type: none"> 1) Änderung der Organisationssatzung 2) Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Mittellatein / Mittelalterstudien 3) Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Japanologie 4) Neufassung der Satzung des Fachschaftsrat Jura 5) Anpassung der Aufwandsentschädigungsordnung 6) Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik 7) Behandlung von Schwangerschaftsabbrüchen in der medizinischen Lehre 8) Unterstützung des Bündnisses „Heidelberg Solidarisch“ 9) Fortsetzung der Theaterflatrate 10) Auflösung des Referats für Öffentlichkeitsarbeit 		
	Änderung der Organisationssatzung	Bisheriger Text:	Neuer Text:	
		Anhang A: Liste der Studienfachschaften Die Ziffern und Namen in den Klammern hinter dem jeweiligen Studienfachschaftsnamen bezeichnen die zugeordneten Studiengänge nach der Studierendenstatistik der Zentralen Universitätsverwaltung. [...]	Anhang A: Liste der Studienfachschaften Die Ziffern und Namen in den Klammern hinter dem jeweiligen Studienfachschaftsnamen bezeichnen die zugeordneten Studiengänge nach der Studierendenstatistik der Zentralen Universitätsverwaltung. [...]	

		<p>23. Kunstgeschichte (Europäische) (92, 927, 922, 924, 915, 974) (Europäische Kunstgeschichte, Kunstgeschichte und Museologie, Cultural Heritage und Kulturgüterschutz)</p> <p>[...]</p> <p>27. Mittellatein/Mittelalterstudien (818, 917) (Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Mittelalterstudien)</p> <p>Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften</p> <p>[...]</p> <p>23. Kunstgeschichte (Europäische)</p> <p>[...]</p> <p>27. Mittellatein/Mittelalterstudien</p>	<p>23. Kunstgeschichte (Europäische) (92, 927, 922, 924, 915) (Europäische Kunstgeschichte, Kunstgeschichte und Museologie)</p> <p>[...]</p> <p>27. Mittelalterstudien und Cultural Heritage (818, 917, 974) (Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Mittelalterstudien, Cultural Heritage und Kulturgüterschutz)</p> <p>Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften</p> <p>[...]</p> <p>23. Kunstgeschichte (Europäische)</p> <p>[...]</p> <p>27. Mittelalterstudien und Cultural Heritage</p>	
			<p>Diese Änderung / Neufassung tritt zum 15.01.2021 in Kraft.</p>	
	Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft	Bisheriger Text:	Neuer Text:	
		Präambel	Präambel	

	<p>Mittellatein / Mittelalterstudien</p>	<p>In der Tradition der Heidelberger Mediävistik und um diese fortzuführen und zu bewahren gibt sich die Fachschaft Mittellatein/Mittelalterstudien die folgende Satzung</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden der mediaevistischen Studiengänge der Universität Heidelberg und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationsatzung.</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (Conventus Omnium) und der Fachschaftsrat (Concilium).</p>	<p><i>In der Absicht sowohl den Studiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz als auch den Heidelberger Mittelaltermaster zu vertreten, gibt sich die Fachschaft Mittelalterstudien und Cultural Heritage folgende Satzung</i></p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden der mediaevistischen Studiengänge der Universität Heidelberg und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung.</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (Conventus Omnium) und der Fachschaftsrat (Concilium).</p>	
		<p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung – Conventus Omnium</p>		

		<p>(1) Der Conventus Omnium ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Er tagt öffentlich.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.</p> <p>(5) Der Conventus Omnium bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine*n Finanzbeauftragte*n. Eine Kassenprüfung findet zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates statt. Die Kassenprüfer*innen beantragen beim Conventus Omnium die Entlastung des Fachschaftsrates.</p> <p>(6) Sitzungen des Conventus Omnium müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <p>6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>6b. auf schriftlichen Antrag von 1 Mitglied der Studienfachschaft.</p> <p>(7) Die Einberufung eines Conventus Omnium muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(8) Der Conventus Omnium unterbreitet dem Concilium einen Vorschlag für das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft bzw. der Kooperation.</p>	<p>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für das Concilium.</p> <p>(5) Der Conventus Omnium bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine*n Finanzverantwortliche*n. Einen Bericht über die Ausgaben wird bedarfsgemäß bei einer entsprechenden Fachschaftssitzung vorgelegt. Die Finanzverantwortliche*n beantragen beim Conventus Omnium die Entlastung des Concilium.</p> <p>(6) Sitzungen des Conventus Omnium müssen unverzüglich vom Concilium einberufen werden:</p> <p>6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Concilium oder</p> <p>6b. auf schriftlichen Antrag von 1/100 Mitgliedern der Studienfachschaft.</p> <p>(9) Der Conventus Omnium kann mit einfacher Mehrheit betroffenen Studierenden anderer Fächer das Rederecht für jeweils eine Sitzung verleihen. Dies betrifft insbesondere Studierende aus den Einrichtungen, die am</p>	
--	--	---	--	--

		<p>(9) Der Conventus Omnium kann mit einfacher Mehrheit betroffenen Studierenden anderer Fächer das Rederecht für jeweils eine Sitzung verleihen. Dies betrifft insbesondere Studierende aus den Einrichtungen, die am Heidelberger Mittelaltermaster mitwirken.</p>	<p>Heidelberger Mittelaltermaster oder am Studiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz mitwirken.</p>	
		<p>§ 3 Fachschaftsrat – Concilium</p> <p>(1) Das Concilium wird in freier, direkter, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt. Die Amtszeit des Conciliums soll am 1. April beginnen.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.</p> <p>(3) Das Concilium umfasst mindestens zwei Mitglieder. Das amtierende Concilium ist aufgerufen, Studierende mit verschiedenen Schwerpunkten zu</p>	<p>(1) Das Concilium wird in freier, direkter, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt. Ab dem Sommersemester 2015 findet die Wahl in jedem Wintersemester statt. Die Amtszeit des Conciliums soll am 1. April beginnen.</p> <p>(3) Das Concilium umfasst mindestens zwei Mitglieder. Sofern Kandidat:innen aus beiden</p>	

		<p>einer Kandidatur zu motivieren, um das Fach in seiner Breite im Concilium zu repräsentieren.</p> <p>(4) Das Concilium vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse des Conventus Omnium aus.</p> <p>(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:</p> <p>5a. Einberufung und Leitung des Conventus Omnium,</p> <p>5b. Ausführung der Beschlüsse des Conventus Omnium,</p> <p>5c. Führung der Finanzen,</p> <p>5d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,</p> <p>5e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung und</p> <p>5f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Conciliums beträgt ein Jahr.</p> <p>(7) Ist das Concilium durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, findet für die freigewordenen Plätze für die laufende Amtszeit eine Nachwahl statt.</p> <p>(8) Eine Person scheidet aus dem Concilium aus, wenn</p> <p>8a. ihre Amtszeit endet,</p>	<p>Studiengängen zur Wahl stehen, muss je ein Mitglied aus einem der beiden Masterstudiengänge gewählt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird von einer paritätischen Besetzung des Conciliums abgesehen. Das amtierende Concilium ist aufgerufen, Studierende mit verschiedenen Schwerpunkten zu einer Kandidatur zu motivieren, um das Fach in seiner Breite im Concilium zu repräsentieren.</p> <p>(5) Zu den Aufgaben des Conciliums gehören:</p> <p>5b. entfällt</p>	
--	--	---	---	--

		<p>8b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,</p> <p>8c. sie zurücktritt oder</p> <p>8d. sie stirbt.</p> <p>(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Conciliums rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.</p>	<p>(9) entfällt</p>	
		<p>§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Das Concilium entsendet auf Grundlage eines Vorschlags des Conventus Omnium das Mitglied der Studienfachschaft in den StuRa. Stellvertretung ist möglich.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt i.d.R. zwei Semester.</p> <p>(3) Das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft scheidet aus dem StuRa aus, wenn</p> <p>3a. seine Amtszeit endet,</p> <p>3b. es nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,</p> <p>3c. es zurücktritt oder</p> <p>3d. es stirbt.</p>		

		<p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt der Vertreter/die Vertreterin als reguläres Mitglied im StuRa nach.</p> <p>(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften Mitglieder in den StuRa entsenden.</p> <p>§ 5 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Die Amtszeit des ersten Conciliums der Studienfachschaft Mittelaltein/Mittelalterstudien beginnt nach der Auszählung der Wahl im Sommersemester 2014. Sie endet mit der Neuwahl des nächsten Conciliums im Sommersemester 2015.</p> <p>(2) Ab dem Sommersemester 2015 findet die Wahl zu Beginn jedes Sommersemesters statt.</p>	<p>(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften Mitglieder in den StuRa entsenden.</p> <p>§ 5 entfällt</p>	
			<p>Diese Änderung / Neufassung tritt zum 15.01.2022 in Kraft.</p>	
	<p>Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Japanologie</p>	<p>Bisheriger Text:</p>	<p>Neuer Text:</p>	

		<p>Satzung der Studienfachschaft Japanologie der Universität Heidelberg</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.</p>	<p>Satzung der Studienfachschaft Japanologie der Universität Heidelberg</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung (OrgS).</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>(5) Änderungen dieser Satzung können von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorgeschlagen werden, müssen aber von einer Zweidrittelmehrheit im StuRa bestätigt werden.</p> <p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die regelmäßig stattfindende Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen diesem entgegenstehen.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und im Regelfall binnen zwei Wochen öffentlich zugänglich zu machen unter Beachtung der gegebenen Datenschutzrichtlinien.</p>	<p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.</p> <p>(5) Änderungen dieser Satzung können von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorgeschlagen werden, müssen aber von einer Zweidrittelmehrheit im StuRa bestätigt werden.</p> <p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die regelmäßig stattfindende Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen diesem entgegenstehen.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und im Regelfall binnen zwei</p>	
--	--	--	---	--

		<p>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p> <p>(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei KassenprüferInnen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrats stattfinden. Die KassenprüferInnen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrats. KassenprüferInnen dürfen nicht die Finanzen im Fachschaftsrat führen.</p> <p>(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder 2. auf schriftlichen Antrag von 15 Mitgliedern der Studienfachschaft. 	<p>Wochen öffentlich zugänglich zu machen unter Beachtung der gegebenen Datenschutzrichtlinien.</p> <p>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p> <p>(6) Die Fachschaftsvollversammlung kann einzelnen Finanzverantwortlichen mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entziehen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p>	
--	--	---	--	--

		<p>(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 2 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekanntgemacht werden.</p> <p>(9) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.</p> <p>(10) Die Fachschaftsvollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.</p> <p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.</p>	<p>1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder</p> <p>2. auf schriftlichen Antrag von 1/100 der Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 2 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekanntgemacht werden.</p> <p>(9) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.</p> <p>(10) Die Fachschaftsvollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.</p> <p>§ 3 Fachschaftsrat</p>	
--	--	---	---	--

		<p>(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder und maximal fünf Stellvertreter, die sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Fachschaftsvollversammlungen verpflichten.</p> <p>(4) Mitglieder der Studienfachschaft Japanologie, die Mitglieder des Fachrats, des Fakultätrats der philosophischen Fakultät, des Studierendenrats und des Senats sind, haben die Möglichkeit als nicht stimmberechtigte BeisitzerInnen dem Fachschaftsrat anzugehören.</p> <p>(5) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.</p> <p>(6) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Fachschaftsrats gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung; 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung; 	<p>(1) Der Fachschaftsrat wird von den Studierenden der Studienfachschaft Japanologie in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder und maximal fünf Stellvertreter*innen, die sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Fachschaftsvollversammlungen verpflichten.</p> <p>(4) Mitglieder der Studienfachschaft Japanologie, die Mitglieder des Fachrats, des Fakultätrats der philosophischen Fakultät, des Studierendenrats oder des Senats sind, haben die Möglichkeit als nicht stimmberechtigte Beisitzer*innen dem Fachschaftsrat anzugehören.</p> <p>(5) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>3. Führung der Finanzen durch den/die Finanzverantwortliche*n sowie seinen/ihren Stellvertreter*in;</p> <p>4. Informierung der Studienfachschaftsmitglieder, sofern kein anderes Gremium/eine andere Stelle diese Informationen öffentlich macht;</p> <p>5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen;</p> <p>6. Einsetzung von Arbeitskreisen in Zusammenarbeit mit der Fachschaftsvollversammlung zur Durchführung von diversen Veranstaltungen. Ein AK muss mindestens aus zwei Personen bestehen. AKs, die immer zu bilden sind: Finanzen, Wahlen.;</p> <p>7. Dem Fachschaftsrat bzw. von ihm eingesetzten AKs obliegt die Verwaltung des E-Mail-Verteilers und der Onlinepräsenz der Studienfachschaft;</p> <p>8. Der Fachschaftsrat besitzt eine eigene Beschlussfähigkeit bei Finanzanträgen bis zu 150€.</p>	<p>(6) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Fachschaftsrats gehören:</p> <p>1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung;</p> <p>2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung;</p> <p>3. Ernennung von bis zu zwei Finanzverantwortlichen im Benehmen mit der Fachschaftsvollversammlung; Diese benötigen zu ihrer Amtsausübung das Vertrauen der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>4. Information der Studienfachschaftsmitglieder, sofern kein anderes Gremium/eine andere Stelle diese Informationen öffentlich macht;</p> <p>5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen;</p> <p>6. Einsetzung von Arbeitskreisen (AKs) in Zusammenarbeit mit der Fachschaftsvollversammlung zur Durchführung von diversen Veranstaltungen. Ein Arbeitskreis (AK) muss mindestens aus zwei Personen bestehen.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt im Wintersemester.</p> <p>(8) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden in der Regel am Ende eines jeden Sommersemesters statt. Die Wahlen des Fachrats finden in der Regel während eines jeden Wintersemesters statt.</p> <p>(9) Die Organisationen der Wahlen werden von einem AK durchgeführt. Die Kandidaturen für den Fachschaftsrat müssen bis Ende Mai bei diesem eingereicht werden. Dies dient zur Sicherung der Chancengleichheit der einzelnen KandidatInnen. Sollte der Wahltermin nicht während oder bis Ende eines Sommersemesters durchgeführt werden können, so kann die Fachschaftsvollversammlung beschließen, diesen zu verschieben. Die Frist zum Einreichen von Kandidaturen wäre in diesem Fall drei Wochen vor dem Wahltermin, um Absatz 13 gewährleisten zu können.</p>	<p>7. Dem Fachschaftsrat bzw. von ihm eingesetzten AKs obliegt die Verwaltung des E-Mail-Verteilers und der Onlinepräsenz der Studienfachschaft;</p> <p>8. Der Fachschaftsrat besitzt eine eigene Beschlussfähigkeit bei Finanzanträgen bis zu 150€.</p> <p>(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt im Wintersemester.</p> <p>(8) entfällt</p> <p>(9) Die Wahl wird vom Wahlraumausschuss, dem AK für Wahlen, organisiert. Die Kandidaturen für den Fachschaftsrat müssen bis zum Ende der von der Wahlordnung gegebenen Frist eingereicht werden. Sollte der Wahltermin nicht während oder bis Ende eines Sommersemesters durchgeführt werden können, so kann die Fachschaftsvollversammlung beschließen, diesen zu verschieben.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>(10) Vor den Wahlen wird mindestens ein allgemeiner Infotermin für die Studienfachschaft festgesetzt, bei dem alle KandidatInnen für den Fachschaftsrat die Chance bekommen, sich vorzustellen.</p> <p>(11) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Ein Rücktritt aus persönlichen Gründen ist jederzeit möglich. Es ist des Weiteren möglich, ein Mitglied des Fachschaftsrats wegen ungebührlichen Verhaltens oder aufgrund der Weitergabe von Personalangelegenheiten an Dritte mit einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung von seinem Amt zu entbinden. Im Falle eines Antrages bzgl. des Absetzens eines Mitglieds des Fachschaftsrats muss ihm oder ihr in der Fachschaftsvollversammlung, in der dies beschlossen werden soll, ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Als ungebührliches Verhalten gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. körperlicher oder massiver verbaler Angriff 2. Amtsmissbrauch (siehe Aufgaben des Fachschaftsrats) 	<p>(10) <i>entfällt</i></p> <p>(11) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt die OrgS. Ein Rücktritt aus persönlichen Gründen ist jederzeit möglich. Es ist des Weiteren möglich, ein Mitglied des Fachschaftsrats wegen ungebührlichen Verhaltens oder aufgrund der Weitergabe von Personalangelegenheiten an Dritte mit einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung von seinem Amt zu entbinden. Im Falle eines Antrages bzgl. des Absetzens eines Mitglieds des Fachschaftsrats muss ihm oder ihr in der Fachschaftsvollversammlung, in der dies beschlossen werden soll, ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Als ungebührliches Verhalten gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. körperlicher oder massiver verbaler Angriff 	
--	--	---	---	--

		<p>(12) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.</p> <p>(13) Bei allen in dieser Ordnung nicht explizit geregelten Bestimmungen zur Wahl des Fachschaftsrats findet die Wahlordnung des Studierendenrats, soweit anwendbar, spezifisch jene Abschnitte, die sich auf Fachschaftsratswahlen beziehen, Anwendung.</p> <p>§ 4 Finanzen</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat bestellt auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine*n Finanzverantwortliche*n und ein*e Stellvertreter*in.</p>	<p>2. Amtsmissbrauch (siehe Aufgaben des Fachschaftsrats)</p> <p>(12) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.</p> <p>(13) Bei allen in dieser Ordnung nicht explizit geregelten Bestimmungen zur Wahl des Fachschaftsrats findet die Wahlordnung des Studierendenrats, soweit anwendbar, spezifisch jene Abschnitte, die sich auf Fachschaftsratswahlen beziehen, Anwendung.</p> <p>§ 4 Finanzen</p>	
--	--	---	---	--

		<p>(2) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Er*sie arbeitet/arbeiten mit dem*der Finanzreferent*in der Verfassten Studierendenschaft zusammen.</p> <p>§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Der Vertreter der Studienfachschaft wird vom Fachschafsrat entsendet, sofern der Entsendungsvorschlag des Fachschaftsrats von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt wird.</p> <p>(2) Die Amtszeit der VertreterInnen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Der Vertreter kann durch Antrag des Fachschaftsrats und einer Zweidrittelmehrheit der</p>	<p>(1) Der Fachschaftsrat bestellt auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung bis zu zwei Finanzverantwortliche.</p> <p>(2) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Er*sie arbeitet/arbeiten mit dem*der Finanzreferent*in der Verfassten Studierendenschaft zusammen.</p> <p>§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Studienfachschaft im StuRa werden vom Fachschafsrat entsendet, sofern der Entsendungsvorschlag des Fachschaftsrats von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt wird.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Fachschaftsvollversammlung abberufen werden. In diesem Falle muss in der entsprechenden Sitzung der Fachschaftsvollversammlung dem Vertreter ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. Des Weiteren kann der Vertreter jederzeit aus persönlichen Gründen zurücktreten. Es gilt dann (1).</p> <p>(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>(6) § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 6 Nr. 3. treten in Kraft, sobald sich der StuRa eine Finanzordnung gibt. Sollten diese Regelungen nicht mit der Finanzordnung</p>	<p>(2) Die Amtszeit von Mitgliedern im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Mitglieder im StuRa können durch Antrag des Fachschaftsrats und einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung abberufen werden. In diesem Falle muss in der entsprechenden Sitzung der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitgliedern ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt die OrgS. StuRa-Mitglieder der Studienfachschaft scheiden insbesondere aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert sind. Des Weiteren kann der Vertreter jederzeit aus persönlichen Gründen zurücktreten. Es gilt dann Absatz 1.</p> <p>(5) Die Studienfachschaft kann sich nach der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>des StuRa vereinbar sein, so gilt automatisch die Finanzordnung des StuRa.</p> <p>§ 6 Umfragen</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.</p> <p>(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.</p> <p>§ 7 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt bei Zustimmung durch eine Urabstimmung in der Studienfachschaft Japanologie und nach Bestätigung durch den Studierendenrat am</p>	<p>(6) § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 6 Nr. 3. treten in Kraft, sobald sich der StuRa eine Finanzordnung gibt. Sollten diese Regelungen nicht mit der Finanzordnung des StuRa vereinbar sein, so gilt automatisch die Finanzordnung des StuRa.</p> <p>§ 6 Umfragen</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.</p> <p>(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.</p> <p>§ 7 Inkrafttreten der Satzung</p>	
--	--	---	--	--

		Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.	Diese Satzung tritt bei Zustimmung durch die Fachschaftsvollversammlung oder durch eine Urabstimmung in der Studienfachschaft Japanologie und nach Beschluss durch den Studierendenrat am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.	
	Neufassung der Satzung des Fachschaftsrat Jura	<p>Präambel</p> <p>Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Jura fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.</p>		
		<p>1. Abschnitt – Allgemeines</p> <p>§ 1 Ziele und Aufgaben</p> <p>(1) ¹Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. ²Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.</p>		

		<p>(2) ¹Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. ²Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. ³Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.</p> <p>(3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.</p> <p>(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.</p>		
		<p>§ 2 Mitgliedschaft</p>		

		<p>(1) Mitglieder der Studienfachschaft Jura sind alle Studierende der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg, die an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind.</p> <p>(2) ¹Die Mitglieder der Studienfachschaft sollen sich an der Arbeit dieser aktiv beteiligen. ²Die Studienfachschaft soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.</p> <p>(3) ¹Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen. ²Dabei sind insbesondere die allgemeinen Wertgrundsätze aus § 1 Abs. 2 Organisationsatzung zu beachten.</p>		
		<p>§ 3 Organe</p> <p>Organe der Studienfachschaft Jura sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Fachschaftsvollversammlung, b. der Fachschaftsrat und c. die Sitzungsleitung. 		
		<p>2. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung</p> <p>§ 4 Aufgaben</p>		

		<p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(2) Die Fachschaftsvollversammlung spricht Empfehlungen aus und berät den Fachschaftsrat.</p>		
		<p>§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf</p> <p>(1) ¹Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) ¹In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. ²Delegationen sind nicht zulässig.</p> <p>(3) ¹Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. ²Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn</p>		

		<p>a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft</p> <p>dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.</p> <p>(4) ¹Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. ²Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.</p> <p>(5) ¹Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein Protokollant bzw. eine Protokollantin bestimmt. ³Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.</p>		
		<p>§ 6 Beschlüsse</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung fasst grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse.</p>		

		<p>(2) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. ³Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. ⁴Sind fünf oder weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. ⁵Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. ⁶Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Fachschaftsvollversammlung mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>(2) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend sind. ²Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. ³Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. ⁴Sind fünf oder weniger stimmberechtigte Mitglieder in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. ⁵Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. ⁶Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Fachschaftsvollversammlung mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform</p>	
--	--	--	--	--

			anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.	
		<p>3. Abschnitt – Fachschaftsrat</p> <p>§ 7 Zusammensetzung</p> <p>Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens achtzig Mitgliedern.</p>		
		<p>§ 8 Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) ¹Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. ²Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ³Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) ¹Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Wahl findet im letzten Vorlesungsmonat eines jeden Semesters statt. ³Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.</p> <p>(3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Die</p>		

		<p>Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.</p>		
		<p>§ 9 Aufgaben</p> <p>¹Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft. ²Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft, b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung, c. Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität, d. Wahl der Sitzungsleitung, e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen, f. Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat, g. Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und 	<ul style="list-style-type: none"> e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung, 	

		<p>h. die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person.</p>		
		<p>§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf</p> <p>(1) ¹Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. ²Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat jede zweite Woche.</p> <p>(2) ¹Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. ²Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(3) ¹Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. ³Über die Zulassung von weiteren</p>		

		<p>Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(4) ¹Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(5) ¹Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. ²Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. ³Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.</p> <p>(6) ¹Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. ²Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(7) ¹Die Delegation von Stimmen ist zulässig. ²Jedem Mitglied können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. ³Die Delegation ist der</p>			
--	--	---	--	--	--

		<p>Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.</p>		
		<p>§ 11 Beschlüsse</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit</p> <p>(2) ¹Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist. ²Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. ³Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. ⁴Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. ⁵Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. ⁶Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftsrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>(2) ¹Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend ist. ²Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. ³Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. ⁴Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftsrates in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann</p>	

			<p>feststellen. ⁵Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. ⁶Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftsrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p>	
		<p>§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern</p> <p>(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Exmatrikulation, b. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Fachwechsel, c. durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat nach § 32 dieser Satzung oder d. durch Tod <p>aus.</p>	<p>c. durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat nach § 31 dieser Satzung oder</p>	

		<p>(2) Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.</p>		
		<p>4. Abschnitt – Sitzungsleitung</p> <p>§ 13 Zusammensetzung</p> <p>Die Sitzungsleitung besteht aus der/dem Fachschaftssprecher*in und einer/einem Stellvertreter*in.</p>		
		<p>§ 14 Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) ¹Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte im Semester für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(2) ¹Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des</p>		

		Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.		
		<p>§ 15 Aufgaben</p> <p>(1) ¹Die Sitzungsleitung übernimmt die Organisation und Durchführung der Fachschaftsratssitzungen sowie der Fachschaftsvollversammlungen. ²Sie vertritt die Studienfachschaft nach außen.</p> <p>(2) ¹Die Sitzungsleitung hat die Aufgaben aus diesem Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. ²Sie muss allen Mitgliedern die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können.</p>		
		<p>§ 16 Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden</p> <p>Scheidet ein Mitglied der Sitzungsleitung vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durch den Fachschaftsrat statt.</p>		
		<p>5. Abschnitt – Arbeitskreise</p> <p>§ 17 Einberufung</p>		

		<p>(1) ¹Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. ²Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen.</p> <p>(2) ¹Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in. ²Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ³In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.</p>		
		<p>§ 18 Aufgaben und Pflichten</p> <p>(1) ¹Die Aufgaben des jeweiligen Arbeitskreises werden vom Fachschaftsrat definiert. ²Arbeitskreise planen und organisieren ihre Tätigkeiten selbst.</p> <p>(2) Die Arbeitskreise können finanzielle Mittel der Studienfachschaft nur nach Genehmigung des Fachschaftsrates ausgeben.</p> <p>(3) ¹Die Arbeitskreise haben dem Fachschaftsrat von ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens einmal im Semester, oder auf Antrag</p>		

		<p>eines Mitglieds Bericht zu erstatten. ²Sofern finanzielle Mittel der Studienfachschaft Jura für die Tätigkeit des Arbeitskreises gebraucht worden sind, so ist der/dem Verantwortlichen für Finanzen und dem Fachschaftsrat Rechenschaft darüber abzulegen.</p> <p>(4) ¹Die Leitung des Arbeitskreises hat ein Protokoll über die Tätigkeiten des Arbeitskreises (Leitfaden) anzufertigen. ²Der Leitfaden ist bei Neueinsetzung des Arbeitskreises an dessen Leitung auszuhändigen. ³Wird nicht unmittelbar ein neuer Arbeitskreis gebildet, so ist der Leitfaden von der Sitzungsleitung zu verwahren.</p>		
		<p>§ 19 Wahl und Entlastung</p> <p>(1) ¹Die Leitung der Arbeitskreise wird vom Fachschaftsrat gewählt. ²Der Fachschaftsrat entscheidet ebenfalls über die Anzahl der notwendigen Leiter*innen.</p> <p>(2) ¹Die Amtszeit der Leitung beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Sie endet durch Rücktritt oder Erledigung der vom Arbeitskreis übernommenen Aufgabe.</p>		

		<p>(3) ¹Die Amtsträger*innen sind vor der Wahl einer neuen Leitung zu entlasten. ²Über die Entlastung entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. ³Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar stattfinden, die bisherigen Amtsträger können dennoch weiterhin für ihre während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.</p>		
		<p>6. Abschnitt – Finanzen</p> <p>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen</p> <p>(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen.</p> <p>(2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen hat folgende Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Konto- und Kassenführung, b. Vornahme finanzieller Transaktionen und c. die Verwaltung der von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel. 	<p>(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in.</p> <p>(2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten.</p>	

		<p>(3) ¹Die/Der Verantwortliche für Finanzen unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. ²Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p>	<p>(3) ¹Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. ²Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p>	
		<p>§ 21 Rechenschaftspflicht</p> <p>(1) ¹Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden. ²Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes und Abschluss der Kassenprüfung darf die/der Verantwortliche entlastet werden.</p> <p>(2) Näheres regeln die vom Studierendenrat beschlossene Finanzordnung sowie der Haushaltsplan.</p>	<p>(1) ¹Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden. ²Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes darf die/der Verantwortliche und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in entlastet werden.</p>	
		<p>§ 22 Kassenprüfung</p> <p>¹Zum Ende eines jeden Semesters sind durch den Fachschaftsrat zwei Kassenprüfer*innen einzusetzen, die den Rechenschaftsbericht auf Grundlage der geführten Unterlagen unabhängig voneinander zu prüfen haben. ²Die</p>	entfällt	

		Kassenprüfer*innen dürfen nicht der Sitzungsleitung angehören.		
		<p>7. Abschnitt – Räumlichkeiten</p> <p>§ 23 Nutzung</p> <p>¹Die Universität stellt der Studienfachschaft Räumlichkeiten zur Verfügung. ²Diese werden ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft genutzt.</p>	§ 22 Nutzung	
		<p>§ 24 Zugangsberechtigung</p> <p>¹Zugang zu den Räumlichkeiten der Studienfachschaft Jura haben alle Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Auf Antrag können weitere Personen Zugang zu den Räumlichkeiten erlangen. ³Darüber entscheidet der Fachschaftsrat.</p>	§ 23 Zugangsberechtigung	
		<p>8. Abschnitt – Entsendung in den Studierendenrat</p> <p>§ 25 Entsendung durch Fachschaftsrat</p> <p>(1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftsrat entsandt.</p>	§ 24 Entsendung durch den Fachrat	

		<p>(2) ¹Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. ²Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. ³Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) ¹Die Stellvertretungsregelung des § 21 Abs. 3 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 21 Abs. 3 Nr. 2 Organisationssatzung zulässig ist.</p>		
		<p>§ 26 Kandidaturen</p> <p>¹Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ²Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.</p>	<p>§ 25 Kandidaturen</p>	

		<p>§ 27 Mandat</p> <p>¹Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. ²Sie vertreten die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Jura nach bestem Wissen und Gewissen.</p>	<p>§ 26 Mandat</p>	
		<p>§ 28 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden</p> <p>(1) ¹Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 38 der Organisationssatzung.</p> <p>(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.</p>	<p>§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden</p>	
		<p>9. Abschnitt – Wahlen und Abstimmungen</p> <p>§ 29 Wahlen</p>	<p>§ 28 Wahlen</p>	

		<p>(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das passive und aktive Wahlrecht, sofern keine besondere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.</p> <p>(2) ¹Wahlen müssen grundsätzlich vier Wochen zuvor angekündigt werden. ²Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. ³Die Wahl des Fachschaftsrates ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich anzukündigen.</p> <p>(3) ¹Bei Wahlen im Fachschaftsrat ist gewählt, wer die die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. ³Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.</p> <p>(4) ¹Bei der Zusammenstellung eines Wahlvorschlags (Wahlliste) wird nur ein Wahlgang pro Listenplatz durchgeführt. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine</p>	<p>(3) ¹Bei Wahlen im Fachschaftsrat ist gewählt, wer die die relative Mehrheit der Stimmen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. ³Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Stichwahl statt. ³Führt diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.</p> <p>(5) ¹Die Amtszeit aller gewählten Amtsträger*innen beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Sie endet durch Rücktritt, durch Tod, durch die Wahl neuer Amtsträger*innen oder durch andere in dieser Satzung vorgesehene Gründe.</p> <p>(6) ¹Alle vom Fachschaftsrat gewählten Amtsträger*innen sind vor einer Neuwahl zu entlasten. ²Über die Entlastung entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. ³Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar stattfinden, die bisherigen Amtsträger*innen können jedoch weiterhin für ihre während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.</p>		
		<p>§ 30 Abstimmungen</p> <p>(1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden.</p> <p>(2) ¹Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss</p>	<p>§ 29 Abstimmungen</p>	

		<p>gültig. ²Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.</p>		
		<p>10. Abschnitt – Satzungsänderungen und Verstöße gegen die Satzung</p> <p>§ 31 Satzungsänderung</p> <p>(1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 17 Abs. 6 Organisationssatzung.</p> <p>(2) ¹Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. ²Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p>	<p>§ 30 Satzungsänderung</p> <p>(2) ¹Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. ²Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p>	
		<p>§ 32 Ausschluss aus Organen</p>	<p>§ 31 Ausschluss aus Organen</p>	

		<p>(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Sitzungsleitung und dem Fachschaftsrat kann durch Ausschluss beendet werden. ²Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft vor.</p> <p>(2) ¹Für den Ausschluss aus der Sitzungsleitung bedarf es eines Antrags von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates und dem Beschluss von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme geboten werden. ³Nach zweimaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt.</p> <p>(3) ¹Für den Ausschluss aus dem Fachschaftsrat bedarf es eines Antrags von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft. ²Der Antrag ist an die Sitzungsleitung zu stellen und wird von dieser geprüft. ³Über den Antrag wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft mit einer Mehrheit von 2/3 in allgemeinen Wahlen abgestimmt. ⁴Der Termin ist vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁵Die Organisation übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger</p>	<p>(3) ¹Für den Ausschluss aus dem Fachschaftsrat bedarf es eines Antrags von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft. ²Der Antrag ist an die Sitzungsleitung zu stellen und wird von dieser geprüft. ³Über den Antrag wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft mit einer Mehrheit von 2/3 in allgemeinen Wahlen abgestimmt. ⁴Der Termin ist vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁵Die Organisation übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger</p>	
--	--	--	--	--

		Wahlausschuss. ⁶ § 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.	Wahlausschuss. ⁶ § 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.	
		<p>11. Abschnitt – Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 33 Konstitution des Fachschaftsrates</p> <p>¹Das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied des sich konstituierenden Fachschaftsrates, ist für die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig.²In der ersten Sitzung des Fachschaftsrates muss die Wahl der Sitzungsleitung stattfinden.</p>	<p>§ 33 Konstitution des Fachschaftsrates</p>	
		<p>§ 34 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 12. September 2018 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 16. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.04.2014, S. 229 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.02.2016, S. 659 ff.) außer Kraft.</p>	<p>§ 33 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 08.02.2022 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 12. September 2018 außer Kraft.</p>	
	Anpassung der Aufwandsentschädigungsordnung	<p>Bisheriger Text</p> <p>§ 6 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats</p>	<p>Neuer Text</p> <p>§ 6 Entschädigung des EDV-Referats</p>	

		<p>(1) Ist das Finanz- und Haushaltsreferat mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450 Euro.</p> <p>(2) Ist das Referat mit zwei Personen besetzt, erhält jede der beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro.</p>	<p>(1) Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450 Euro.</p> <p>(2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder mehr Personen besetzt, teilen sich die Referent:innen des Referats die monatliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>§ 6a Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats</p> <p>(1) Der*die Finanzreferent*in (nach LHG) („erste*r Finanzreferent*in“) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500€.</p> <p>(2) Ist das Finanz- und Haushaltsreferat mit zwei Personen besetzt, so erhält die weitere Person („zweite*r Finanzreferent*in) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150€.</p> <p>(3) Insgesamt kann die Aufwandsentschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats niemals monatlich 500€ übersteigen. Ist das Finanzreferat lediglich durch den*die Finanzreferent*in nach LHG besetzt, erhält der*die Finanzreferent*in 500€. Wenn der*die Finanzreferent*in nach LHG auf längere Zeit ausfällt oder verhindert ist, kann der*die zweite</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Anhang zu § 7 Abs. 1</p> <p>Aufwandsentschädigung in Euro</p> <p>Referat für</p> <p>insgesamt Max. f.</p> <p>eine</p> <p>Person</p> <p>Gruppe 1</p> <p>EDV, Hochschulpolitische Vernetzung, Konstitution und Gremienkoordination, Soziales</p>	<p>Finanz-Haushaltsreferent*in sie*ihn nach Absprache vertreten und erhält für diesen Zeitraum die höhere Aufwandsentschädigung von 500€.</p> <p>Anhang zu § 7 Abs. 1</p> <p>Aufwandsentschädigung in Euro</p> <p>Referat für</p> <p>insgesamt Max. f.</p> <p>eine</p> <p>Person</p> <p>Gruppe 1</p> <p>Hochschulpolitische Vernetzung, Konstitution und Gremienkoordination, Soziales</p>	
--	--	---	--	--

		250		
		165		
Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik	Bisheriger Text:	Neuer Text:		
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">§ 1 Allgemeines</div> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt für die in ihrem Bereich arbeitenden Gremien die studentischen Mitglieder oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese Gremien.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftratsrat.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">§ 2 Fachschaftsvollversammlung</div>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung (im Folgenden: OrgS).</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt für die in ihrem Bereich arbeitenden Gremien die studentischen Mitglieder oder beteiligt sich – im Rahmen ihrer Neutralität – an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für diese Gremien.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftratsrat. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftratsrat.</p>		

		<p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft sowie Studierende angrenzender Studienfächer mit Studienanteilen an der Computerlinguistik.</p> <p>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p> <p>(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Finanzverantwortlichen.</p> <p>(7) Die Fachschaftsvollversammlung muss unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">2.7.a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>	<p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen diesem entgegenstehen.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>(4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p> <p>(5) Die Fachschaftsvollversammlung muss unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">5a. auf Antrag eines Drittels (33%) der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>	
--	--	---	---	--

		<p style="text-align: center;">2.7.b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschafft.</p> <p>(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(9) Der Fachschaftsrat kann Finanzanträge, die 500 Euro übersteigen, zur Abstimmung in der nächsten Fachschaftsvollversammlung vorlegen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p>§ 3 Fachschaftsrat</p> </div>	<p>5b. auf schriftlichem Antrag von einem Hundertstel (1%) der Mitglieder der Studienfachschafft.</p> <p>(6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(7) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung.</p> <p>(8) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Protokollerstellung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder durch ein vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschafft durchgeführt.</p> <p>(9) Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn in der nächsten regulären Sitzung der Fachschaftsvollversammlung keine Änderungsanträge eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.</p> <p>(10) Der Fachschaftsrat muss Finanzanträge, die 500 Euro übersteigen, zur Abstimmung in der nächsten Fachschaftsvollversammlung vorlegen.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt zwei Semester.</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.</p> <p>(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:</p> <p>3.5.a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>3.5.b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.</p>	<p>§ 3 Fachschaftsrat (FSR)</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt zwei Semester.</p> <p>(5) Die Legislatur des Fachschaftsrats beginnt im Sommersemester (1. April).</p> <p>(6) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.</p> <p>(7) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:</p>	
--	--	--	--	--

		<p>3.5.c. Führung der Finanzen.</p> <p>3.5.d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.</p> <p>3.5.e. Organisation von Feiern und Veranstaltungen für die Studienfachschaft.</p> <p>3.5.f. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.</p> <p>3.5.g. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.</p> <p>(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.</p> <p>(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die ver-</p>	<p>7a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,</p> <p>7b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,</p> <p>7c. Führung der Finanzen, Ernennung von bis zu zwei Finanzverantwortlichen aus seiner Mitte,</p> <p>7d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,</p> <p>7e. Organisation von Feiern und Veranstaltungen für die Studienfachschaft,</p> <p>7f. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,</p> <p>7g. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.</p> <p>(8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt die OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.</p> <p>(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>bleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftratsrat nach.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> </div> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt einen Vertreter und einen Stellvertreter im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftratsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.</p> <p>(2) Die Amtszeit des Vertreters und des Stellvertreters im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.</p> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens des Vertreters oder des Stellvertreters</p>	<p>§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat (StuRa)</p> <p>(1) Die Mitglieder der Studienfachschaft wählen ihre Mitglieder im Studierendenrat in allgemeiner, gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl. Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft. Stellvertretung ist möglich. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder und ggf. stellvertretenden Mitglieder im Studierendenrat beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt die OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.</p> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder ggf. stellvertretenden Mitgliedern rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Studierendenrat bzw. als Vertretung nach.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.</p> <p>(5) Im Falle einer Verhinderung des StuRa-Mitglieds kann der Fachschaftsrat ein StuRa-Mitglied entsenden.</p> <p>Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p>	<p>(5) Falls die Mitglieder dauerhaft verhindert sein sollten, keine Mitglieder gewählt werden oder alle Mitglieder zurücktreten und niemand nachrückt, kann der Fachschaftsrat Mitglieder entsenden.</p> <p>(6) Die Studienfachschaft kann sich nach der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>§ 5 Finanzverantwortliche</p> <p>(1) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft Computerlinguistik.</p> <p>(2) Der Fachschaftsrat bestellt eine*n oder bis zu zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammenarbeitet/zusammenarbeiten.</p> <p>(3) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden.</p>	
			<p>Diese Änderung / Neufassung tritt zum 13. Februar 2022 in Kraft.</p>	

	Behandlung von Schwangerschaftsabbrüchen in der medizinischen Lehre	Der StuRa fordert eine umfassende Behandlung des Themenbereichs Schwangerschaftsabbrüche in der medizinischen Lehre, die auch das praktische Wissen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs beinhaltet.	
	Fortsetzung der Theaterflatrate	Der StuRa stimmt für die Verlängerung der Probetheaterflatrate von April 2022 bis September 2022.	
	Auflösung des Referats für Öffentlichkeitsarbeit	Der StuRa löst das Referat für Öffentlichkeitsarbeit auf.	
15.02.22	145. Sitzung des Studierendenrates	1) Universitäre Nutzung des „Faulen Pelz“	
	Universitäre Nutzung des „Faulen Pelz“	Der StuRa fordert vom Sozialministerium des Landes, die Räumlichkeiten im „Faulen Pelz“ zur Nutzung durch die Universität freizugeben und nicht in eine Anstalt für psychisch kranke Gefangene umzubauen.	
10.05.22	147. Sitzung des Studierendenrats	1) Verurteilung queerfeindlicher Schmierereien in der Altstadt	
	Verurteilung queerfeindlicher Schmierereien in der Altstadt	Der StuRa verurteilt die am 06.05. an Instituten in der Altstadt angebrachten queerfeindlichen Schmierereien, erklärt seine Solidarität mit den Betroffenen und fordert die Entwicklung von Strukturen und Formaten der Antidiskriminierungsarbeit.	

24.05.22	148. Sitzung des Studierendenrats	1) Internationalisierung der Universitäts-Kommunikation auf allen Ebenen		
	Internationalisierung der Universitäts-Kommunikation auf allen Ebenen	Der StuRa fordert die Kommunikation der Universität zu internationalisieren und mindestens um eine englische Sprachfassung zu ergänzen.		
06.07.22	149. Sitzung des Studierendenrats	1) Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung 2) Klimaneutrale Energieversorgung		
	Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung	Bisheriger Text	Neuer Text	
		<p>§ 1 Grundsätzliches</p> <p>(1) Die ehrenamtlich in der Verfassten Studierendenschaft (VS) mitwirkenden Studierenden arbeiten prinzipiell unentgeltlich an der Erfüllung des gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags der Verfassten Studierendenschaft mit.</p> <p>(2) Amts- und Mandatsträger*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.</p> <p>(3) Personen, insbesondere Amtsträger*innen, welche sehr zeitintensive Tätigkeiten für die VS ausführen, haben nach Maßgabe dieser Ordnung einen Anspruch auf eine Entschädigung ihres Aufwands.</p>	<p>§ 1 Grundsätzliches</p> <p>(1) Die ehrenamtlich in der Verfassten Studierendenschaft (VS) mitwirkenden Studierenden arbeiten prinzipiell unentgeltlich an der Erfüllung des gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags der Verfassten Studierendenschaft mit.</p> <p>(2) Amts- und Mandatsträger*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.</p> <p>(3) Personen, insbesondere Amtsträger*innen, welche sehr zeitintensive Tätigkeiten für die VS ausführen, haben nach Maßgabe dieser Ordnung einen Anspruch auf eine Entschädigung ihres Aufwands.</p>	

		<p>§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>(1) Anspruchsberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der im Anhang aufgeführten Referate, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und 	<p>(4) Es steht jeder ehrenamtlichen Person frei, ihre Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen oder ganz oder teilweise auf sie zu verzichten.</p> <p>§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>(1) Anspruchsberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der „Exekutiven“ der VS, nämlich, <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 5 bis 7 Bezug nehmen, 4. des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 	
--	--	---	--	--

		<p>b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen.</p> <p>(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen, ausgenommen Finanzreferent*innen haben für den ersten Monat ihrer kommissarischen Amtsführung einen Anspruch auf bis zur Hälfte der im Folgenden und im Anhang bestimmten Aufwandsentschädigung.</p> <p>§ 3 Entschädigung der Sitzungsleitung</p> <p>Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats können pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro erhalten, welche den beteiligten Mitgliedern der Sitzungsleitung anteilig ausgezahlt wird. Pro Person kann maximal 150 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden.</p> <p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt die Sitzungsleitung das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>	<p>(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen, ausgenommen Finanzreferent*innen haben für den ersten Monat ihrer kommissarischen Amtsführung einen Anspruch auf die Hälfte der ihnen nach den §§ 5 bis 7 zustehenden Aufwandsentschädigung.</p> <p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</p> <p>Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats können pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro erhalten, welche den beteiligten Mitgliedern der Sitzungsleitung anteilig ausgezahlt wird. Pro Person kann maximal 150 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden.</p> <p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt die Sitzungsleitung das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>§ 6 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats</p> <p>(1) Der*die Finanzreferent*in (nach LHG) („erste*r Finanzreferent*in“) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500€.</p> <p>(2) Ist das Finanz- und Haushaltsreferat mit zwei Personen besetzt, so erhält die weitere Person („zweite*r Finanzreferent*in“) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150€.</p> <p>(3) Insgesamt kann die Aufwandsentschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats niemals monatlich 500€ übersteigen. Ist das Finanzreferat lediglich durch</p>	<p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>§ 6 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats</p> <p>(1) Der:die Finanzreferent:in nach LHG („erste:r Finanzreferent:in“) erhält eine monatliche AE von 500€.</p> <p>(2) Ist das Finanz- und Haushaltsreferat mit zwei Personen besetzt, so erhält die weitere Person („zweite*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 150€.</p> <p>(3) Wenn der*die Finanzreferent*in nach LHG für mehr als zwei Wochen ausfällt oder verhindert ist, kann der*die zweite Finanz-Haushaltsreferent*in sie*ihn nach Absprache</p>	
--	--	---	--	--

		<p>den*die Finanzreferent*in nach LHG besetzt, erhält der*die Finanzreferent*in 500€. Wenn der*die Finanzreferent*in nach LHG auf längere Zeit ausfällt oder verhindert ist, kann der*die zweite Finanz-Haushaltsreferent*in sie*ihn nach Absprache vertreten und erhält für diesen Zeitraum die höhere Aufwandsentschädigung von 500€.</p> <p>§ 6a Entschädigung des EDV-Referats</p> <p>(1) Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450 Euro.</p> <p>(2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder mehr Personen besetzt, teilen sich die Referent:innen des Referats die monatliche Aufwandsentschädigung.</p>	<p>vertreten und hat für diesen Zeitraum Anspruch auf die höhere AE von 500€.</p> <p>§ 7 Entschädigung des EDV-Referats</p> <p>(1) Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro.</p> <p>(2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder mehr Referent:innen besetzt, teilen sich diese einen Gesamtbetrag von 450€.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>§ 7 Entschädigung weiterer Referent*innen</p> <p>(1) Weitere Referent*innen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe pro Referat und Person im Anhang dieser Ordnung bestimmt wird.</p> <p>(2) Bei Besetzung eines Referats mit mehreren Personen wird die Aufwandsentschädigung anteilig unter den Referent*innen des jeweiligen Referats aufgeteilt.</p> <p>§ 8 Entschädigung des Wahlausschusses</p> <p>(1) Die Mitglieder des Wahlausschuss erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Anzahl und Art der durchgeführten Wahlen und Abstimmungen nach Absatz 2.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Wahl, 2. von einzelnen zentralen Urabstimmungen: 1200 Euro pro Urabstimmung, bei mehreren 	<p>§ 8 Entschädigung weiterer Referate</p> <p>(1) Weitere Referent*innen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe pro Referat und Person im Anhang dieser Ordnung bestimmt wird.</p> <p>(2) Bei Besetzung eines Referats mit mehreren Personen wird die Aufwandsentschädigung anteilig unter den Referent*innen des jeweiligen Referats aufgeteilt.</p> <p>§ 9 Entschädigung des Wahlausschusses</p> <p>(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Anzahl und Art der durchgeführten Wahlen und Abstimmungen entsprechend Absatz 2.</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Wahl. 	
--	--	---	--	--

		<p>zentralen Urabstimmungen zum selben Termin für jede weitere zentrale Urabstimmung weitere 100 Euro und</p> <p>3. von StuRa-Wahlen 2000 Euro.</p> <p>4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung wird den an den Wahlen bzw. Urabstimmungen beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses anteilig ausgezahlt.</p> <p>(4) Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, welcher Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. Auf Grundlage dieser Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, auf deren Grundlage die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird.</p> <p>§ 9 Entschädigung des EDV-Referats im Falle von Digitalwahlen</p>	<p>2. einer einzelnen zentralen Urabstimmung 1200 Euro pro Urabstimmung.</p> <p>Für weitere zeitgleich stattfindende zentrale Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro.</p> <p>3. StuRa-Wahlen 2000 Euro.</p> <p>4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt.</p> <p>(3) Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeit erfasst. Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Übersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>Finden Wahlen vollständig oder teilweise im digitalen Format als Online-Wahl statt, so erhalten die beteiligten Mitglieder des EDV-Referats für die Unterstützung des Wahlausschusses bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jeweils 250 Euro.</p> <p>§ 10 Entschädigung von Wahlhelfer*innen</p> <p>(1) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Stunde.</p> <p>(2) Je Tag kann eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 Euro ausgezahlt werden. Weitere Arbeit wird nicht entschädigt.</p> <p>§ 11 Entschädigung für die Durchführung von Fachratswahlen</p> <p>(1) Die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von jeweils 50 Euro pro Fachratswahl.</p>	<p>§ 10 Entschädigung des EDV-Referats im Falle von Digitalwahlen</p> <p>Finden Wahlen vollständig oder teilweise im digitalen Format als Online-Wahl statt, so erhalten die beteiligten Mitglieder des EDV-Referats für die Unterstützung des Wahlausschusses bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jeweils 250 Euro.</p> <p>§ 11 Entschädigung von Wahlhelfer*innen</p> <p>(1) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Stunde.</p> <p>(2) Je Tag kann eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 Euro ausgezahlt werden. Weitere Arbeit wird nicht entschädigt.</p> <p>(3) Maximal jedoch 560 € je Wahllokal pro Tag.</p> <p>§ 12 Entschädigung für die Durchführung von Fachratswahlen</p> <p>(1) Die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen, erhalten eine</p>	
--	--	--	--	--

		<p>(2) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig ausgezahlt.</p> <p>§ 12 Auszahlung der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen werden – sofern nicht anders bestimmt – aus zentralen Finanzmitteln über einen eigenen Haushaltsposten der VS finanziert.</p> <p>(2) Es steht jeder Person frei, eine ihr zustehende Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen oder ganz oder teilweise auf sie zu verzichten.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigungen dieser Ordnung werden nur bei form- und fristgerechter Antragstellung ausgezahlt.</p> <p>(4) Die Auszahlung setzt voraus, dass die Berechtigten den wesentlichen Aufgaben und Verpflichtungen ihrer Tätigkeit bzw. Amtes nachgekommen sind. Zur Dokumentation der Tätigkeit werden dem Studierendenrat oder der Referatekonferenz Berichte vorgelegt.</p> <p>(5) Informationen über die Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen sind vertraulich.</p> <p>§ 13 Abschlussbestimmung</p> <p>Diese Ordnung berührt in keiner Weise die Rechtsstellung, Arbeitsverhältnisse und</p>	<p>Aufwandsentschädigung von jeweils 50 Euro pro Fachratswahl.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig ausgezahlt.</p> <p>§ 13 Auszahlung der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen werden – sofern nicht anders bestimmt – aus zentralen Finanzmitteln über einen eigenen Haushaltsposten der VS finanziert.</p> <p>(2) Es steht jeder Person frei, eine ihr zustehende Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen oder ganz oder teilweise auf sie zu verzichten.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigungen dieser Ordnung werden nur bei form- und fristgerechter Antragstellung ausgezahlt.</p> <p>(3) Die Auszahlung setzt voraus, dass die Berechtigten den wesentlichen Aufgaben und Verpflichtungen ihrer Tätigkeit bzw. Amtes nachgekommen sind. Zur Dokumentation der Tätigkeit werden dem Studierendenrat oder der Referatekonferenz Berichte vorgelegt.</p> <p>(4) Informationen über die Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen sind vertraulich.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Bezahlung der Angestellten der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>§ 14 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Auf Referent*innen, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung gewählt wurden, findet bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit die bisherige Regelung Anwendung, sofern diese sie nicht schlechter stellt.</p> <p>(2) Auf bisherige kommissarische Referent*innen, die zum Ende des Sommersemesters 2021 bereits mehr als ein Jahr kommissarisch im Amt waren, findet ab Wintersemester 2021/22 die neue Regelung Anwendung.</p> <p>(3) Auf Referent*innen, die bei Inkrafttreten der neuen Regelungen kommissarisch im Amt sind, finden die bisherigen Regelungen für maximal ein Jahr ab Amtsende Anwendung.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.</p> <p>Anhang zu § 7 Abs. 1</p>	<p>§ 13 Abschlussbestimmung</p> <p>Diese Ordnung berührt in keiner Weise die Rechtsstellung, Arbeitsverhältnisse und Bezahlung der Angestellten der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>§ 14 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Auf Referent*innen, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung gewählt wurden, findet bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit die bisherige Regelung Anwendung, sofern diese sie nicht schlechter stellt.</p> <p>(2) Auf bisherige kommissarische Referent*innen, die zum Ende des Sommersemesters 2021 bereits mehr als ein Jahr kommissarisch im Amt waren, findet ab Wintersemester 2021/22 die neue Regelung Anwendung.</p> <p>(3) Auf Referent*innen, die bei Inkrafttreten der neuen Regelungen kommissarisch im Amt sind, finden die bisherigen Regelungen für maximal ein Jahr ab Amtsende Anwendung.</p> <p>§ 14 Inkrafttreten</p>	
--	--	---	--	--

		(bleibt unverändert)	Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 31. Mai 2022 in Kraft. Anhang zu § 7 Abs. 1 (bleibt unverändert)	
	Klimaneutrale Energieversorgung	Der StuRa fordert die Universität auf, ihre Stromversorgung auf klimaneutralen Strom umzustellen und Maßnahmen zur Energieeinsparung zu ergreifen.		
21.06.22	150. Sitzung des Studierendenrats	1) Unterstützung der Demo gegen Studiengebühren 2) Studentische Partizipation an der OB-Wahl 3) Kostenfreie Menstruationsprodukte		
	Unterstützung der Demo gegen Studiengebühren	Der StuRa unterstützt die im Juli 2022 geplanten Demonstrationen des Bündnisses gegen Studiengebühren.		
	Studentische Partizipation an der OB-Wahl	Der StuRa beschließt, über die OB-Wahlen in Heidelberg im Herbst 2022 zu informieren, Studierende auf die Möglichkeit zur Ummeldung hinzuweisen und eine Podiumsdiskussion mit den Kandidat*innen zu organisieren.		

	Kostenfreie Menstruationsprodukte	Der StuRa fordert Universität und Fakultäten auf, auf allen Toiletten kostenfreie Menstruationsprodukte zur Verfügung zu stellen.	
05.07.22	151. Sitzung des Studierendenrats	1) Übermalen von Hakenkreuzen in Büchern der Bibliothek	
	Übermalen von Hakenkreuzen in Büchern der Bibliothek	Der StuRa fordert die Universitätsbibliotheken auf, Hakenkreuze in ihren Beständen in geeigneter Weise zu übermalen.	
19.07.22	152. Sitzung des Studierendenrats	1) Theater-Flatrate 2) BAföG-Reform 3) Gebets- und Meditationsraum in der Altstadt	
	Theater-Flatrate	Der StuRa beschließt, die Theaterflatrate zu verlängern und einen Vertrag mit 5 Jahren Laufzeit mit dem Orchester und Theater Heidelberg zu schließen. Für das Wintersemester 22/23 wird die Flatrate aus Rücklagen der VS finanziert.	
	BAföG-Reform	Der StuRa spricht sich für eine Reform des BAföG aus, die eine Erhöhung des BAföG-Satzes, eine Unabhängigkeit vom Einkommen der Eltern und eine Abschaffung der Rückzahlungspflicht beinhaltet.	
	Gebets- und Meditationsraum in der Altstadt	Der StuRa bittet um Einrichtung eines Gebets- und Meditationsraums in der Universitätsbibliothek in der Altstadt.	